

IV ZR 199/58

Verkündet
am 5. Dezember 1958
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Karl G. in K, W. str.

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. November 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wüstenberg, Wilden
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts
in Karlsruhe vom 3. April 1958 wird zurückge-
wiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision
hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der am 1. 1. 1909 in M (Kreis Ludwigsburg) geborene Kläger ist Zigeunermischling. Er besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Eine eigentliche Berufsausbildung machte er nicht durch. Bis 1940 war er als Telegrafenaufarbeiter in Karlsruhe tätig. Im Mai 1940 wurde er in Haft genommen und in einem Sammeltransport mit seiner Familie und anderen Zigeunern über den Hohenasperg in das damalige Generalgouvernement verbracht. Dort wurde er zeitweilig beim Straßenbau und seit Mitte 1941 beim Telegrafenaufbau der Deutschen Post - Osten - beschäftigt. Im Herbst 1945 kehrte er nach Karlsruhe zurück.

Seinen Antrag auf Zahlung einer Soforthilfe für Rückwanderer in Höhe von 6.000,- DM haben die Entschädigungsbehörde und beide Vorinstanzen verneint. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt er seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

1. Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Annahme, die Verbringung des Klägers in das ehemalige Generalgouvernement stelle eine "Deportation" dar. Denn, wie der Senat im Urteil vom 2. Oktober 1957 - IV ZR 157/57 (LM Nr. 1 zu § 141 BEG 1956) ausgesprochen hat, ist für den Begriff der Deportation in § 141 BEG nach dem Sinne des Gesetzes wesentlich die zwangsweise Verbringung eines Verfolgten aus deutschem Gebiet in ein solches, das nach allgemeiner Anschauung damals nicht als deutsches Gebiet betrachtet wurde; diese Zwangsverschickung führte meist

- 3 -

zum vollständigen und endgültigen Verlust der Heimat und der wirtschaftlichen Daseinsgrundlage.

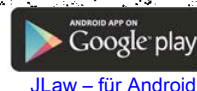
2. Die Deportation des Klägers erfolgte jedoch nicht aus dem – hier allein in Betracht kommenden – Verfolgungsgründe der Rasse.

Die im Frühjahr 1940 durchgeführte Umsiedlung von Zigeunern aus der Grenzzone und den angrenzenden Gebieten nach dem damaligen Generalgouvernement stellte, wie der Senat in seiner – vom Oberlandesgericht auch berücksichtigten – Entscheidung vom 7. Januar 1956 – IV ZR 211/55 – (NJW/RzW 1956, 113 Nr. 27) ausgesprochen hat, keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus Gründen der Rasse im Sinne des § 1 BEG dar.

Ist jedoch eine von der Umsiedlung betroffene Person nach dem Auschwitz-Erlass Himmlers in der Zeit nach dem 1. März 1943 weiter in Haft gehalten worden, so kann diese Festhaltung nach dem weiteren Inhalt des vorgenannten Urteils allerdings eine rassische Verfolgung sein. Der Senat hat ferner in seinem Urteil vom 4. Juni 1958 – IV ZR 48/58 – (NJW/RzW 1958, 323 Nr. 66) ausgesprochen, ein Soforthilfeanspruch nach § 141 BEG stehe auch einem Zigeuner zu, der nicht aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 BEG, wohl aber unrechtmäßig nach Polen abgeschoben, dort seit 1943 aus Verfolgungsgründen festgehalten worden und nach dem 8. Mai 1945 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sei. In diesem Punkte ist der Revision im Ergebnis zuzustimmen, wenn sie sich gegen die abweichenden Ausführungen des Oberlandesgerichts wendet. Fehl gehen dagegen die Angriffe der Revision, soweit sie der Feststellung des Oberlandesgerichts entgegen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zutreten versucht, der Kläger sei nicht auf Grund des Auschwitz-Erlasses Himmlers noch nach dem 1. März 1943 gewaltsam in Polen festgehalten worden.

Zur Begründung dieser Feststellung hat das Oberlandesgericht ausgeführt: Der Kläger sei nicht im Konzentrationslager gewesen und habe auch keine Zwangsarbeit leisten müssen. Vielmehr sei er seit Mitte 1941 bis zur Ankunft der russischen Truppen als Telegrafarbeiter bei der Deutschen Post - Osten - tätig gewesen. Als solcher habe er eine Vergütung erhalten, sei menschenwürdig behandelt worden und auch zur Ernährung seiner aus seiner Ehefrau und fünf minderjährigen Kindern bestehenden Familie in der Lage gewesen. Seine damaligen Lebensbedingungen, insbesondere die Beschränkung seiner persönlichen Freiheit, seien keine Folge des Auschwitz-Erlasses, sondern kriegsbedingt gewesen; sie könnten daher nicht als Verfolgung des Klägers aus Gründen der Rasse bewertet werden.

Demgegenüber macht die Revision, teilweise unter Hinweis auf § 286 ZPO, folgendes geltend: Die Auffassung des Berufungsgerichts beruhe auf einer verfehlten Auslegung des Begriffs des "gewaltsamen Festhaltens". Das begriffliche Gegenteil hierzu sei das "freiwillige Verweilen". Davon könne jedoch weder bei dem Kläger noch bei den anderen gewaltsam nach Polen verbrachten Zigeunern gesprochen werden; vielmehr hätten militärische Sicherheitserwägungen angesichts des Näherrückens der russischen Front eher für eine Entfernung der Zigeuner aus dem demnächstigen Kampfgebiet gesprochen.- Ferner sei dieses gewaltsame Festhalten des Klägers in Polen auch erfolgt, um ihn den Maßnahmen des Auschwitz-

Erlasses zu unterwerfen, also zur späteren Vernichtung bereitzuhalten. Das Berufungsgericht führe zur Begründung seiner Auffassung, es sei keine Zwangsarbeit zu leisten gewesen, lediglich an, der Kläger habe eine Vergütung erhalten; die Gewährung einer solchen vermöge das Vorliegen von Zwangsarbeit aber nicht auszuschließen, da im weiteren Verlauf des Krieges sogar die in kriegswichtigen Betrieben arbeitenden Konzentrationslagerhäftlinge eine Entlohnung erhalten hätten. Ferner sei "Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen" (§ 43 Abs. 3 BEG) schon dann gegeben, wenn die Arbeits- und Lebensbedingungen des Arbeitenden im Hinblick auf freies Wohnen, Bewegungsfreiheit außerhalb der Arbeitszeit sowie Beaufsichtigung bei der Arbeit und auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte gegenüber den Bedingungen eines freien Arbeiters wesentlich eingeschränkt seien.

Dem ist indessen folgendes entgegenzuhalten: Die Revision verkennt zunächst, daß das Oberlandesgericht, welches bereits eine "Deportation" des Klägers nach Polen nicht verneint hat, auch nicht in Abrede nimmt, der Kläger sei daselbst nicht freiwillig geblieben und habe auch einengende Lebensbedingungen, insbesondere Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit, hinnehmen müssen. Unrichtig ist jedoch die Annahme der Revision, das Berufungsgericht habe sich für seine Feststellung, der Kläger sei nicht auf Grund des Auschwitz-Erlasses Himmlers noch nach dem 1. März 1943 in Polen festgehalten worden, lediglich darauf berufen, der Kläger habe eine Vergütung erhalten. Die Revision übersieht hierbei die weiteren in diesem Zusammenhang von dem Berufungsgericht getroffenen Feststel-

lungen, der Kläger habe seit Mitte 1941 in einem regelrechten Arbeitsverhältnis bei der Post gestanden, sei menschenwürdig behandelt worden und auch zur Ernährung seiner zahlreichen Familie in der Lage gewesen. Die dazu von der Revision erhobene Rüge, das Oberlandesgericht habe den Begriff der Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen im Sinne des § 43 Abs. 3 BEG verkannt, geht bereits deshalb fehl, weil in dem angefochtenen Urteil von Zwangsarbeit "unter haftähnlichen Bedingungen" nicht gesprochen und im übrigen von dem Kläger ein Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsentziehung in dem vorliegenden Rechtsstreit auch nicht erhoben wird.

Sowohl die erörterten Feststellungen des Berufungsgerichts über die Lebensbedingungen, unter denen der Kläger nach dem 1. März 1943 in Polen gelebt hat, als auch die daraus vom Berufungsgericht gezogene Folgerung, daß der Kläger auch nach diesem Zeitpunkt nicht auf Grund des Auschwitz-Erlasses Himmlers in Polen festgehalten worden sei, beruhen auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Verhandlungs- und Beweisergebnisses, die als solche im Revisionsverfahren nicht nachzuprüfen ist. Daß das Berufungsgericht dabei das Verfahrensrecht verletzt, Erfahrungssätze außer acht gelassen oder gegen Denkgesetze verstoßen habe, ist nicht erkennbar.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Oberlandesgerichts zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Raske

v. Werner

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim